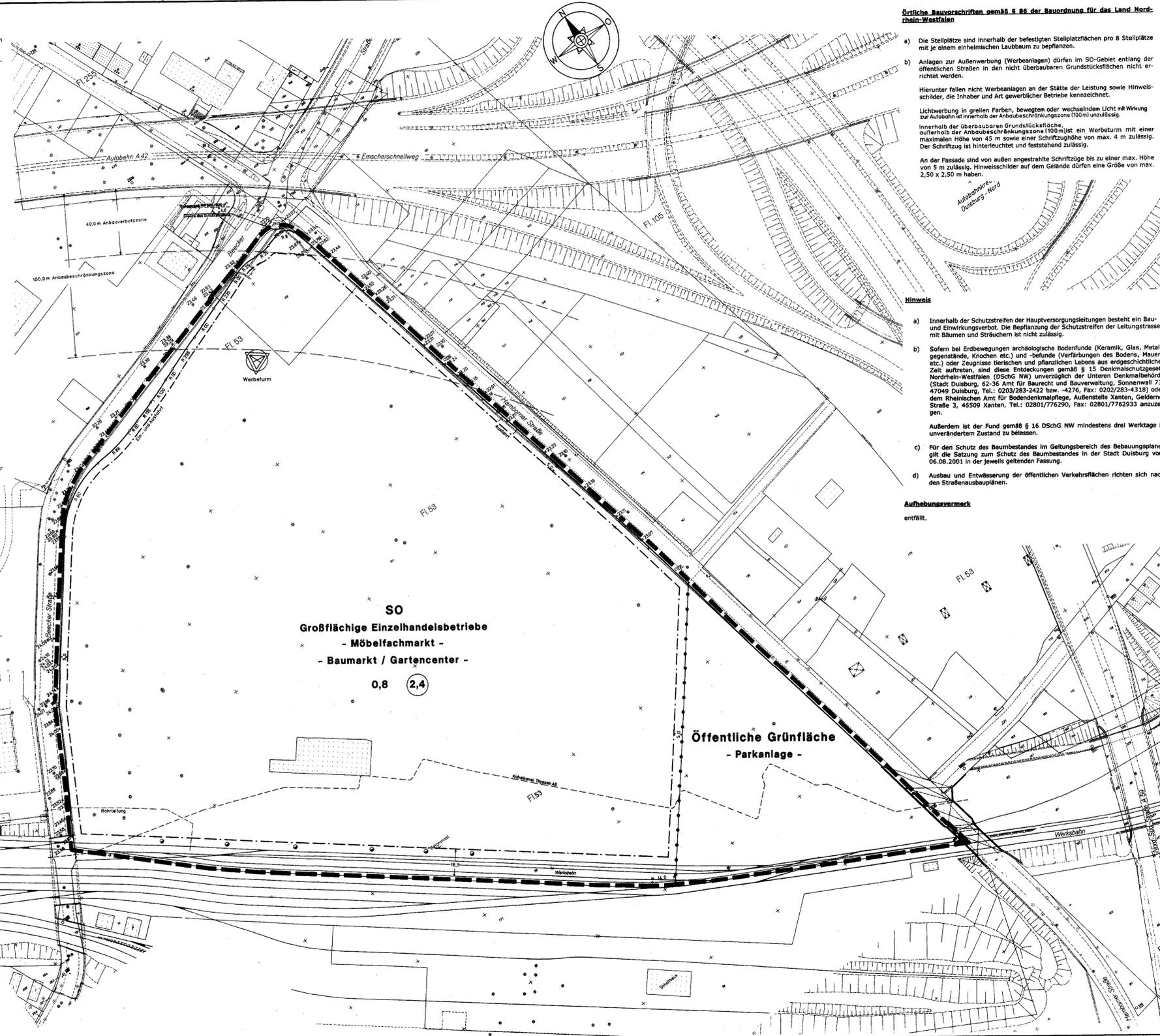


PLANZEICHENERKLÄRUNG

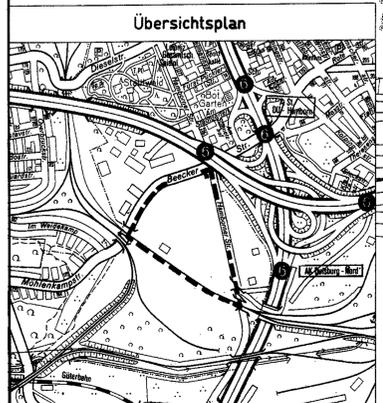
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arcaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Kanalschacht Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Dorfgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. zwingend z. B. als Mindest- und Höchstgrenze z. B. Grundflächenzahl z. B. 0,4 Geschosflächenzahl z. B. 0,1 Baumstanzahl z. B. 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenbegrenzung- und Baulinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baulinie Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Grünflächen 	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnungen 	<ul style="list-style-type: none"> Anbauverbotszone Anbaubeschränkungzone 	<ul style="list-style-type: none"> Grundwasserstellen

- Textliche Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Straßen dürfen Einstellplätze und Garagen nicht errichtet werden.
 - Gliederung des Sondergebietes (§ 11 IV. m. § 1 BauNVO)
 - Die maximalen Verkaufsflächen werden wie folgt festgesetzt:
 - Möbelfachmarkt mit max. 25.000 m² Gesamt-Verkaufsfläche.**
 Von dieser Gesamt-Verkaufsfläche dürfen
 - das Kernsortiment (Möbel, Einrichtungen) bis zu 18.500 m² Verkaufsfläche,
 - die Randsortimente
 - Farben, Lacke, Tapeten
 - Bodenbelege, Auslegware
 - Fliesen, Sanitär, Keramik
 - Pflanzen
 - Beleuchtungszubehör + Lampen
 - Bettwaren
 - Gardinen/Zubehör
 - Bilder/Kunstgegenstände, Aufbewahrung, Bürozubehör
 - Kunstgewerbe
 - Glas, Porzellan, Keramik
 - Haushaltwaren, Küchenbedarf
 - Spielwaren
 - Haus- und Heimtextilien
 - die nahversorgungsrelevanten Sortimente (Lebensmittel/schwedische Spezialitäten) bis zu 250 m² Verkaufsfläche betragen.
 Die im Randsortiment aufgeführten Sortimente bzw. -gruppen dürfen im Einzelnen die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten.
 - Baumarkt Gartencenter mit max. 13.000 m² Gesamt-Verkaufsfläche.**
 Von dieser Gesamt-Verkaufsfläche darf
 - das Kernsortiment bis zu 9.000 m² Verkaufsfläche und
 - das Randsortiment bis zu 4.000 m² Verkaufsfläche betragen.
 Die dem Randsortiment zugeordneten Sortimente bzw. -gruppen dürfen im Einzelnen die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten.
 Nahversorgungsrelevante Sortimente sind gänzlich ausgeschlossen.
 - Bezogen auf die jeweiligen Gesamt-Verkaufsflächen zu ba) 1. und ba) 2. wird der Umfang des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortiments gem. Nr. 3.1.2.3 des "Einkaufsverkaufes" vom 07.05.1996 auf max. 10 % der zulässigen Verkaufsflächen festgesetzt/begrenzt.
 - Im Bereich der "Öffentlichen Grünfläche - Parkanlage" sind die Anlagen, die der Grundwasserreinigung des gesamten Gebietes dienen, zulässig.



- Örtliche Bauvorschriften gem § 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen pro 8 Stellplätze mit je einem einheimischen Laubbaum zu bepflanzen.
 - Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im SO-Gebiet entlang der öffentlichen Straßen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden.
 Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweis-schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen.
 Lichtwerbung in grellen Farben, bewegten oder wechselndem Licht mit Wirkung zur Ausbeleuchtung der Anbaubeschränkungzone (100m) unzulässig.
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, außerhalb der Anbaubeschränkungzone (100m) ist ein Werbemittel mit einer maximalen Höhe von 4,5 m sowie einer Schriftgröße von max. 4 m zulässig. Der Schriftzug ist hinterleuchtet und feststehend zulässig.
 An der Fassade sind von außen angestrahlte Schriftzüge bis zu einer max. Höhe von 5 m zulässig. Hinweisschilder auf dem Gelände dürfen eine Größe von max. 2,50 x 2,50 m haben.
- Hinweis**
- Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Befestigung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
 - Solfern bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und Befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 62-36 Amt für Baurecht und Bauverwaltung, Sonnenwall 73, 47049 Duisburg, Tel.: 0203/283-2422 bzw. -4276, Fax: 0203/283-4318) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/776290, Fax: 02801/776293 anzuzeigen.
 Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG NW mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
 - Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
 - Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen.



Der Rat der Stadt hat am 05.03.2001 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 26.02.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2001 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 26.02.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne
Der Rat der Stadt hat am 16.10.2003 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den 26.02.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne
Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 17.09.2002.	Duisburg, den 26.02.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne
Der Rat der Stadt hat am 16.10.2003 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 26.02.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne
Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch die für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.11.2003 bis 19.12.2003 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den 26.02.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne
Der Rat der Stadt hat am 01.04.2004 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen des Bebauungsplans entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 16.07.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Zieling
Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 01.04.2004.	Duisburg, den 16.07.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Zieling
Der Rat der Stadt hat am 01.04.2004 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 30.07.2004 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer „12a“ des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 01.09.2004	Die Oberbürgermeisterin im Auftrag	gez. Linne

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Beeck</p> <p>Flur 53</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 1026</p> <p>- Beeck -</p> <p>für einen Bereich zwischen Hambornstraße, Beckerstraße und Werksbahn.</p>	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 22.07.2001 (BGBl. I S. 1950)</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -</p> <p>Duisburg, den 15.10.2003</p> <p>Amt für Baurecht und Bauberatung Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformation</p> <p>gez. Dunkel, VD</p>	<p>Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 15.10.2003</p> <p>Amt für Baurecht und Bauberatung Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformation</p> <p>gez. Dunkel, VD</p> <p>Stand der Planunterlagen Oktober 2003</p>	<p>Für die Bearbeitung des Planentwurfs</p> <p>Duisburg, den 15.10.2003</p> <p>Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement</p> <p>gez. Linne</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den 04.02.2004</p> <p>Amt für Baurecht und Bauberatung</p> <p>Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement</p> <p>01.09.2004</p> <p>gez. Dunkel, VD</p> <p>gez. Linne</p>
---	---	--	---	---	---	--

ENDAUSFERTIGUNG

In Kraft getreten am 30.07.2004